Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

Bebauungsplan Nr. 15 für das Gebiet „Am Wasserwerk“
Bekanntmachung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Stadtvertretung der Stadt Rehna hat am 26.09.2013 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserwerk“ und den Entwurf der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht gebilligt und beschlossen, diese nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 15 ist aus dem Übersichtsplan ersichtlich. Das Plangebiet befindet sich am östlichen Bebauungsrand der Stadt, erreichbar über die Landesstraße L 02. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst in der Gemarkung Rehna, Flur 3 die Flurstücke: 28 anteilig; 39; 42/7; 44; 47 anteilig; 58/5; 61 anteilig und 62/1 anteilig

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 „Am Wasserwerk“ und die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht sowie die nach Einschätzung der Stadt Rehna wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogene Stellungnahmen:

- Landkreis NWM v. 08.03.2013 (zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen, gesonderter Antrag zur Rodung der Alleebäume, notwendige Kartierung von Amphibien, Schutzgebietsgebiets-anforderungen für Trinkwasserschutzzonen II und III berücksichtigen)
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg v. 07.03.2013 (Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte)
- Zweckverband Radegast v. 05.03.2013 (Beachten der Anforderungen innerhalb der Trinkwasserschutzzonen II und III)
- Straßenbauamt Schwerin v. 23.04.2013 (verkehrliche Anbindung an Landesstraße L 02 prüfen)
- Forstamt Grevesmühlen v. 24.04.2013 (Waldabstand von 30 m ist einzuhalten)

<u>Fachgutachten:</u>

- Gutachten mit Bestandserfassung und Bewertung der Amphibien v. 20.06.2013
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit Vermeidungs- u. Minimierungsmaßnahmen zu Reptilien

und die umweltbezogenen Informationen aus dem Umweltbericht

<u>betroffene Umweltbelange</u>

- zu Tiere und Pflanzen, einschließlich ihrer Lebensräume, Boden, Grund- und Oberflächenwasser, Wirkungsgefüge der Komponenten des Naturhaushaltes, Landschaftsbild, Mensch, Vermeidung von Emissionen sowie Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter
- genauere Betrachtung der Auswirkungen auf Tiere / Pflanzen, sowie Schutzgebiete- und Objekte und auf die Wechselwirkung zwischen den einzelnen Belangen der Schutzgüter Tiere/Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft, Mensch, Kultur- und sonstige Sachgüter.

<u>Artenschutz</u>

- Aussagen im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, dass nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtliche Ausnahmeanträge entsprechend der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (unter Berücksichtigung Europäische Vogelarten sowie der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) zu stellen sind

<u>Schutzgebiete</u>

- eine Prüfung der Schutzanforderungen des FFH – Gebietes "Stepenitz-, Radegast- und Maurinetal mit Zuflüssen" ergab, das erhebliche Beeinträchtigungen auszuschließen sind und keine FFH-Vorprüfung durchzuführen ist
- Schutzobjekte des Naturschutzes (Bäume/Alleebäume) sind im Geltungsbereich vorhanden
- geschützte Biotope und Arten sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

liegen in der Zeit

vom 21.10.2013 bis zum 21.11.2013

während der Dienststunden im Bauamt des Amtes Rehna, Freiheitsplatz 1 / 2, 19217 Rehna zu jedermanns Einsicht öffentlich aus und können fachkundig erläutert werden. Jedermann kann Stellungnahmen mündlich, schriftlich oder zur Niederschrift abgeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 15 nach § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Rehna

bleiben können, sofern die Stadt Rehna deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes Nr. 15 nicht von Bedeutung ist.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag gemäß § 47 der Verwaltungsgerichtsverordnung (VwGO) unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Rehna, den 07.10.2013.2013 gez. Oldenburg
(Bürgermeister)
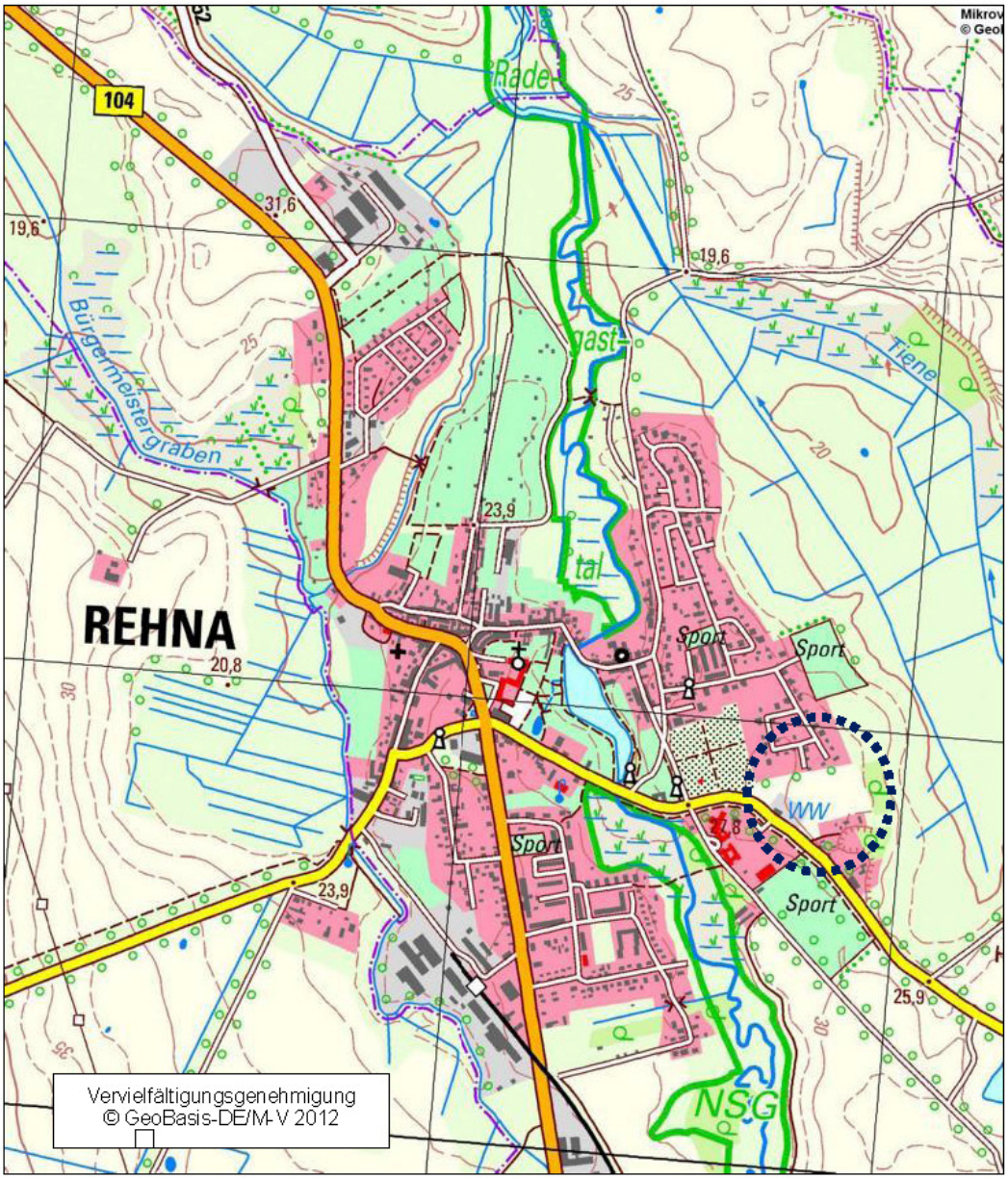
Übersicht: